

M E R K B L A T T

Verdienstauffallentschädigung

1. Den ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Jugendleiterinnen bzw. Jugendleitern ist auf Antrag Sonderurlaub zu gewähren. Näheres hierzu regelt das „Gesetz über Sonderurlaub für Jugendleiter“ vom 28.05.1955 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I Nr. 33 vom 1. Juli 1955). Der Sonderurlaub beträgt bis zu 12 Arbeitstage im Jahr. Er kann auf höchstens drei Veranstaltungen im Jahr verteilt werden. Ein Anspruch auf Bezahlung des Sonderurlaubs besteht nicht.
2. Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter, die zur Leitung oder zur Betreuung einer Freizeit (die aus Mitteln des Landesförderplans der Freien und Hansestadt Hamburg bezuschusst wurde oder die den Bedingungen für einen Zuschuss nachweislich entsprochen hätte) unbezahlten Sonderurlaub in Anspruch nehmen, kann auf Antrag zur Minderung entstehender Verdienstauffälle und zur Vermeidung des Ausfalls von Rentenversicherungsansprüchen eine Verdienstauffallentschädigung gemäß Position 2.3.1.4 des Landesförderplans gewährt werden.
3. Den Ausfall von Rentenversicherungsansprüchen können Sie vermeiden, wenn Sie bei Ihrem Arbeitgeber beantragen, dass der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Entgelt und dem Entgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit als Jugendleiter oder Jugendleiterin erzielt worden wäre, als Bruttoarbeitsentgelt dem tatsächlich erzielten Entgelt hinzugerechnet wird. Diese Möglichkeit wird Ihnen durch den § 163 (3) SGB VI eingeräumt. Der Arbeitgeber wird dann die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung vom tatsächlichen Arbeitsentgelt einbehalten und abführen. Ob Sie davon Gebrauch machen wollen, bleibt Ihnen überlassen.
4. Wir werden Ihnen in jedem Fall – also auch, wenn Sie keinen Antrag bei Ihrem Arbeitgeber stellen – den Beitragsanteil zur Rentenversicherung, den Sie in diesem Fall in voller Höhe allein tragen müssen, und der sich der Höhe nach an dem für die Dauer des Sonderurlaubs bescheinigten fiktiven Bruttoarbeitsentgelt orientiert, zusammen mit der Verdienstauffallentschädigung nach Nr. 5 auszahlen.
5. Neben der Erstattung der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung gewährt das Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung für die Dauer des Sonderurlaubs eine Entschädigung des durch den Arbeitgeber in der tatsächlichen Höhe nachgewiesenen Nettoverdienstauffalles, jedoch bis höchstens 41,-- € pro Tag. Die maximale Höhe der Entschädigung wird vom Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung festgesetzt und ist dort zu erfragen bzw. dem Landesförderplan zu entnehmen.